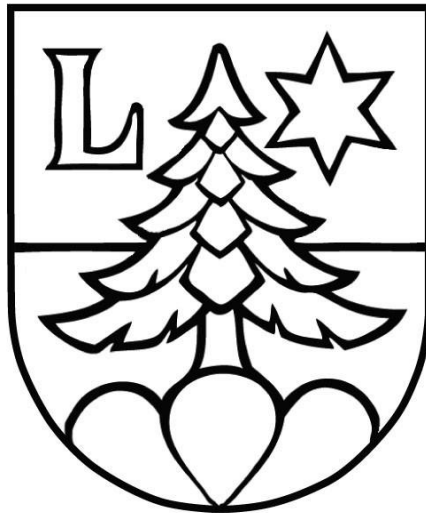


Einwohnergemeinde Landiswil



Personalverordnung (Änderung)

Änderung vom 1. Juli 2026
Gültig ab 1. Januar 2027

Ersetzter Text = durchgestrichen

Eingefügter Text = **roter Schrift**

Der **Gemeinderat Landiswil**,
gestützt auf Artikel 7 des Personalreglementes vom 26. November 2010,
beschliesst folgende Änderung der

Personalverordnung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 7 des Personalreglementes vom 26. November 2010, die folgende Verordnung:

I. Gehaltsfestlegung

Öffentlich-rechtliche
Arbeitsverhältnisse

Art. 1 ¹ *unverändert*

² Die Einreihung erfolgt nach kantonaler Gehaltsklassenskala mit **75**
~~80~~ Gehaltsstufen.

³ *unverändert*

Privatrechtliche
Arbeitsverhältnisse

Art. 2 *unverändert*

II. Personalgespräche

Abteilungsleitende

Art. 3 ¹ **Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied, in der Regel**
die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, ~~und die Vi-~~
~~zepräsidentin oder der Vizepräsident sind~~ **ist** für die Leistungs- und
Verhaltensbeurteilung der Abteilungsleitenden verantwortlich.

² ~~Sie gehen~~ **Es geht dabei** wie folgt vor:

- a ~~Sie führen~~ **Es führt** mit den Abteilungsleitenden einzeln ein Beur-
teilungsgespräch.
- b ~~Sie geben~~ **Es gibt** der betroffenen Person die Leistungs- und
Verhaltensbeurteilung und die beabsichtigte Veränderung des
Gehalts bekannt und ~~eröffnen~~ **Es unterbreitet** die Gelegenheit zur Stellung-
nahme.
- c ~~Sie unterbreiten~~ **Es unterbreitet** dem Gemeinderat ihren Antrag
zum Beschluss.

Übrige Mitarbeitende

Art. 4 ¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

III. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Beurteilungen

Art. 5 ¹ *unverändert*

² *unverändert*

IV. Gehaltsentwicklung

Öffentlich-rechtliche
Arbeitsverhältnisse
1. Aufstieg

~~**Art. 6**¹ Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Er ist von der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig.~~

~~² Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:~~

- ~~a bis zu zwei Stufen, wenn Leistung und Verhalten als gut bewertet werden~~
- ~~b bis zu vier Stufen, wenn Leistung und Verhalten als sehr gut bewertet werden~~
- ~~c bis zu sechs Stufen, wenn Leistung und Verhalten als herausragend bewertet werden.~~

~~³ Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:~~

- ~~a bis zu vier Gehaltsstufen, wenn Leistung und Verhalten als sehr gut bewertet werden~~
- ~~b bis zu sechs Gehaltsstufen, wenn Leistung und Verhalten als herausragend bewertet werden.~~

~~⁴ Ab Gehaltsstufe 69 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, wenn Leistung und Verhalten als herausragend bewertet werden.~~

~~⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.~~

Art. 6¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Er ist von der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

2. Eröffnung

Art. 7¹ *unverändert*

² *unverändert.*

³ *unverändert*

3. Berücksichtigung
der Finanzsituation

Art. 8 *unverändert*

Privatrechtliche
Arbeitsverhältnisse

Art. 9 *unverändert*

V. Aussergewöhnliche Leistungen

Prämien

Art. 10 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien ~~von maximal 500 CHF~~ belohnen.

VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 11 *unverändert*

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2010.

Gemeinderat Landiswil

Christian Müller
Präsident

Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin

Änderungen

01.07.2026

Art. 1, Abs. 2; Art. 3; Randtitel Art. 4; Art. 6; Art. 10; Anhang 2

Inkrafttreten: 1. Januar 2027

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 23.7.2026

GEMEINDERAT LANDISWIL

Samuel Wittwer
Präsident

Antonio Corvaglia
Sekretär

Anhang 1 – Einreihung der Stellen in Gehaltsklassen

unverändert

Anhang 2 – Bemessung der Prämien (Art. 10 PVR) für absolvierte Weiterbildungen des Personals der Gemeindeverwaltung ²

Je nach Durchschnittsnote wird folgender Bonus Prämie für die erfolgreich abgelegte Prüfung als Bernische Gemeindefachfrau/-mann, Bauverwalter/in, Finanzverwalter/in, Gemein-descheiber/in ausgerichtet:

4.0 – 4.4	Fr. 200.-
4.5 – 4.9	Fr. 300.-
5.0 – 5.4	Fr. 400.-
5.5 – 6.0	Fr. 500.-

² GR – Beschluss 20.06.2018